

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

09/24

Gute Nachricht für
Organschaften:
Innenumsätze bleiben
nicht steuerbar

Einführung von
ChatGPT in
Unternehmen mit
Betriebsrat

Ungerechte Grundsteuer?
Nach Urteilen des BFH
folgt koordinierter
Ländererlass

Inhalt

Editorial

Interview

04 IT-Sicherheit: Cyber Resilience im Fokus durch NIS-2, DORA und mehr

Top News

- 06 Gute Nachricht für Organschaften: Innenumsätze bleiben nicht steuerbar
- 06 Einführung von ChatGPT in Unternehmen mit Betriebsrat
- 07 Ungerechte Grundsteuer? Nach Urteilen des BFH folgt koordinierter Ländererlass

Praxistipp

08 Bauabzugsteuer: Richtig machen, Risiken vermeiden

News für Ihr Geschäft

- 09 Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024
- 09 Regierungsentwurf zum Gesetz zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht
- 10 Begründung einer festen Niederlassung im Ausland durch eine Konzerngesellschaft?
- 11 Grundbuchberichtigung bei Formwechsel nur nach Eintrag ins Gesellschaftsregister?
- 12 Anspruch auf Löschung von Adressangaben aus der Gesellschafterliste?
- 12 Bereitet der EuGH dem Aufteilungsgebot für Beherbergungen ein Ende?
- 13 Ländererlass zum 90 %-Test bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Kurz notiert

- 13 Taxiert
- 14 Lünendonk-Liste 2024: dhpg mit deutlichem Sprung auf Platz 11
- 14 dhpg setzt in der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten auf neues KI-Tool
- 15 Presse, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 28.8.2024
Änderungen vorbehalten.



Dr. Christian Lenz

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Informationstechnologierecht bei der dhpg. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Er ist ein ausgewiesener Experte bei Fragestellungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und berät Unternehmen bei der Entwicklung von Compliance-Management Systemen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

ich hoffe, Sie hatten eine schöne Urlaubszeit und Sie haben von der weltweiten Microsoft-Störung Mitte Juli möglichst wenig mitbekommen, die zahlreiche Unternehmen und auch Flughäfen lahmgelegt hat. Dieser Vorfall zeigt uns einmal mehr, dass neben IT-Sicherheit und Cybersecurity vor allem das Thema IT-Resilienz in den Fokus der Unternehmen rücken sollte. Das hat auch die EU erkannt und neben dem Digital Operational Resilience Act (DORA) die NIS-2-Richtlinie erlassen. Beide Regulierungen zielen darauf ab, die Resilienz und Sicherheit digitaler Infrastrukturen in Europa zu stärken. Im Interview erläutern unsere Experten, was genau es hiermit auf sich hat und warum es wichtig ist, dass sich Unternehmen genau jetzt hiermit befassen.

Der technologische Fortschritt macht auch vor dem Arbeitsrecht keinen Halt: So wird die Nutzung von ChatGPT in Unternehmen unter Compliance-Aspekten nur allzu häufig diskutiert. Doch müssen Arbeitgeber bei der Nutzung von ChatGPT den Betriebsrat beteiligen? Hierzu hat das Arbeitsgericht Hamburg kürzlich entschieden.

Wichtig ist auch ein Blick auf das Jahressteuergesetz, bringt es doch für gewöhnlich zahlreiche beachtens-

werte Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen mit sich. Damit Sie sich nicht durch die langen Ausführungen arbeiten müssen, haben wir das Wichtigste für Sie in Kürze auf Seite 9 zusammengefasst.

Apropos zahlreiche Änderungen: Laut Institut für Mittelstandsforschung in Bonn nehmen mehr als 90 % der Unternehmen eine gestiegene Bürokratiebelastung wahr. In unserem Podcast „Taxiert“ sprechen Benno Lange und Andreas Rohde mit Dr. Hubertus Hille, Hauptgeschäftsführer der IHK Bonn/Rhein-Sieg, darüber, was genau die Unternehmen belastet und was man dagegen tun kann.

Wie immer gilt, sprechen Sie uns gerne bei Fragen zu diesen und allen anderen Themen der Ausgabe an – wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Dr. Christian Lenz

IT-Sicherheit: Cyber Resilience im Fokus durch NIS-2, DORA und mehr

Weltweit fallen IT-Systeme aus. Flughäfen sind ebenso betroffen wie Supermarktkassen oder Krankenhäuser. Über acht Millionen Microsoft-Geräte waren von der weltweiten Störung am 19.7.2024 betroffen. Wie steht es um unsere IT-Resilienz? Im Interview sprechen wir mit den IT-Sicherheitsexperten Markus Müller und Felicitas Kellermann über die Bedeutung von IT-Sicherheit und die neuen EU-Richtlinien NIS-2 (Netz- und Informationssystemssicherheit) sowie DORA (Digital Operational Resilience Act). Diese neuen Regulierungen zielen darauf ab, die Resilienz und Sicherheit digitaler Infrastrukturen in Europa zu stärken. Unsere Experten erläutern die wichtigsten Aspekte und geben Einblicke in die Umsetzung und die damit verbundenen Herausforderungen für Unternehmen.

Was sind die Hauptziele der NIS-2-Richtlinie und warum ist sie notwendig?

Müller: Die NIS-2-Richtlinie verfolgt das Ziel, die Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen in der EU zu verbessern. Dies geschieht durch die Einführung strengerer Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten für Betreiber wesentlicher Dienste und für digitale Dienstleister. Angesichts der zunehmenden Bedrohung durch Cyberangriffe und die steigende Abhängigkeit von digitalen Infrastrukturen ist eine einheitliche und robuste Sicherheitsstrategie erforderlich. NIS-2 stellt sicher, dass Unternehmen präventive Maßnahmen ergreifen und im Falle eines Vorfalls schnell und effektiv reagieren können. Zusätzlich zu der intrinsischen Motivation, gegen Cyberangriffe gut aufgestellt zu sein, drohen aber auch beträchtliche Bußgelder bei Nichteinhaltung. Betroffene Unternehmen müssen, je nach Kategorie, bei Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern von bis zu 10 Mio. € oder von bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes des Vorjahres rechnen.

Welche Unternehmen sind von der NIS-2-Richtlinie betroffen und wie können sie sich darauf vorbereiten?

Kellermann: NIS-2 betrifft eine breite Palette von Sektoren, darunter Energie, Transport, Gesundheit, Wasserwirtschaft, Banken und digitale Infrastrukturen. Unternehmen in diesen Bereichen müssen umfassende Sicherheitsmaßnahmen implementieren, Risikoanalysen durchführen und Notfallpläne erstellen. Im ersten Schritt empfehlen wir daher, eine Betroffenheitsanalyse zu erstellen. Eine wesentliche Vorbereitung besteht darin, sich mit den spezifischen Anforderungen der Richtlinie vertraut zu machen und interne Sicherheitsprozesse anzupassen. Generell kann man sagen, dass betroffene Unternehmen mindestens ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) aufbauen müssen. Unternehmen, die beispielsweise ISO-27001-zertifiziert sind, haben schon eine gute Grundlage, um der NIS-2 gerecht zu werden, und müssen nur noch an bestimmten Punkten nachsteuern.

Was ist der Digital Operational Resilience Act (DORA) und welche Auswirkungen hat er auf Finanzunternehmen?

Müller: DORA ist eine neue EU-Verordnung, die speziell auf die Finanzbranche abzielt, um deren digitale Resilienz zu stärken. Als sogenanntes *lex specialis*, also spezielles Gesetz, hat DORA Vorrang vor NIS-2 als allgemeinem Gesetz. Die Verordnung verpflichtet betroffene Unternehmen, umfassende Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren, um ihre Systeme und Daten vor Cyberbedrohungen zu schützen. Dies schließt regelmäßige Tests, Risikoanalysen und die Sicherstellung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs im Falle eines Cyberangriffs ein. Dabei ist zu betonen, dass nicht nur Finanzunternehmen betroffen sind, sondern z.B. auch Versicherungsvermittler oder Ratingagenturen. Wir empfehlen den betroffenen Unternehmen, zuerst eine Gap-Analyse durchzuführen, um zu sehen, wo noch Handlungsbedarf besteht. Auf Grundlage der Gap-Analyse stellen wir dann gemeinsam mit den Unternehmen einen Projektplan auf und unterstützen die einzelnen Teilprojekte mit fachlicher Expertise. Wir bieten auch an, die komplette Projektleitung zu übernehmen, wobei wir gerne anhand von agilen Projektmanagementmethoden vorgehen.

Welche Zertifizierungen gibt es in dem Bereich der IT-Sicherheit?

Kellermann: Da gibt es z.B. die C5-Zertifizierung. Sie wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelt und bietet einen Rahmen zur Zertifizierung von Unternehmen, die Cloud-Software anbieten. Der C5:2020-Standard des BSI setzt die allgemeinen Anforderungen des EU Cybersecurity Acts (EUCA) um, ist aufgrund der vielen Anforderungen aus 18 Kategorien sehr komplex und soll ein bestimmtes Niveau an Informationssicherheit für den Betrieb von Cloud-Diensten sicherstellen. Diese Zertifizierung ist durch das 2024 in Kraft getretene Digital-Gesetz (kurz: DigiG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in den Fokus gerückt. Demnach dürfen

cloudbasierte Dienste im Gesundheitssektor nur noch mit Vorlage eines C5-Pfberichts betrieben werden. Möglich ist eine Zertifizierung nach C5 nicht nur für Rechenzentren, die eine Cloud anbieten, sondern eben auch für alle anderen Unternehmen, die im Rahmen ihrer Produkte oder Dienstleistungen Cloud-Software für ihre Kunden bereitstellen – etwa das Gesundheitswesen. Einrichtungen in diesem Bereich dürfen nur dann Daten in die Cloud legen, wenn sie eine C5-Zertifizierung vorweisen können. Eine C5-Zertifizierung dürfen übrigens nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausstellen.

Welche zukünftigen Entwicklungen erwarten Sie im Bereich der IT-Sicherheit und IT-Regulierungen?

Müller: Die Landschaft der IT-Sicherheit wird sich weiterhin dynamisch entwickeln, da sich Cyberbedrohungen ständig weiterentwickeln und immer raffinierter werden. Wir erwarten, dass weitere Regulierungen und Richtlinien eingeführt werden, um den Schutz der Unternehmen, insbesondere auch der kritischen Infrastrukturen, zu verbessern und die Resilienz gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen. Unternehmen sollten sich darauf vorbereiten, indem sie ihre Sicherheitsstrategien regelmäßig überprüfen und anpassen.

Wie kann die dhpg beim Thema IT-Sicherheit unterstützen?

Kellermann: Die Digitalisierung der Unternehmen schreitet weiter voran und ebenso das Bedürfnis nach IT-Sicherheit, denn die Bedrohung durch Cyberrisiken aller Art steigt deutlich an. Um dem gerecht zu werden, haben wir uns entschieden, unsere umfassende Expertise in dem Bereich weiter auszubauen. Im Bereich Informationssicherheit begleiten wir die Einrichtung und kontinuierliche Prüfung sowie Verbesserung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS). Außerdem beraten wir auch in der konkreten Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen wie der NIS-2-Richtlinie oder der DORA. Hier bieten wir im ersten Schritt an, eine Betroffenheitsanalyse durchzuführen. Sollte das Unternehmen betroffen sein, würden wir eine Gap-Analyse durchführen, die in Handlungsempfehlungen und einen Projektplan mündet. Wenn gewünscht, begleiten wir Sie als zuverlässiger Partner auch bei der Konzeption und Realisierung Ihres Projekts, bei der fachlichen Expertise und der Leitung des Projekts. Im Bereich IT-Security & Cybersecurity bieten wir mit der Certified Security Operations Center GmbH, einem Joint Venture der dhpg IT-Services GmbH und der TÜV TRUST IT GmbH Unternehmensgruppe TÜV AUSTRIA, ein umfangreiches Angebot an Sicherheitslösungen. Mit langjähriger Erfahrung und vor allem zahlreichen Projekten mit mittelständischen Unternehmen unterstützen wir nicht nur mit Know-how, sondern auch mit smarten Lösungen, die die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung nicht aus den Augen verlieren.



Markus Müller

verantwortet als Diplom-Wirtschaftsinformatiker, CISA und CDPSE die IT-Services-Sparte der dhpg und damit die Weiterentwicklung innovativer IT-Dienstleistungen für Mandanten. Er berät mittelständische Unternehmen in allen Fragen von IT- und Cybersecurity – von der Schwachstellenanalyse bis hin zum IT-Sicherheitskonzept, aber auch nach einem Cyberangriff in der Analyse und beim Beheben von Störfällen bis hin zur Forensik.



Felicitas Kellermann

ist als IT-Consultant bei der dhpg im Bereich der Informationssicherheit tätig. Als IT-Auditor IDW berät sie schwerpunktmäßig Unternehmen bei der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen des BSI. Zu ihren Fachgebieten gehören u.a. das Business Continuity Management (BCM) sowie das IT-Notfallmanagement. Darüber hinaus erbringt sie als zertifizierte ISMS-Managerin und ISMS-Auditorin IT-Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) nach ISO 27001.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Gute Nachricht für Organ- schaften: Innenumsätze bleiben nicht steuerbar

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH bestand Unsicherheit, ob Innenumsätze tatsächlich nicht steuerbar sind. Nun hat der EuGH für Klarheit gesorgt.

Optimierung des Vorsteuerabzugs durch umsatzsteuerliche Organschaft

In der Praxis kann die umsatzsteuerliche Organschaft dazu genutzt werden, den Vorsteuerabzug im Organkreis zu optimieren. Organgesellschaften fungieren hierbei als Servicegesellschaften. Diese erbringen nicht steuerbare Leistungen an andere Mitglieder der Organschaft. Sind Letztere nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, werden so Kosten in Form der nicht abzugsfähigen Vorsteuer eingepart.

Die Vorlagefragen

Dieser Umstand veranlasste den Bundesfinanzhof, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die folgenden Fragen zur Entscheidung vorzulegen:

- / Sind Innenumsätze in der Organschaft steuerbar?
- / Trifft der erste Punkt nicht zu, sind Innenumsätze zumindest dann steuerbar, sofern der Empfänger der Leistungen nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist?

EuGH lehnt steuerbare Innenumsätze ab

Laut EuGH steht es jedem Mitgliedstaat frei, im Inland ansässige, rechtlich selbstständige Personen, die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch verbunden sind, zusammen als „einen Steuerpflichtigen“ zu behandeln. Ist dies der Fall, so ist es nicht möglich, ein Mitglied der Organschaft (Mehrwertsteuergruppe) getrennt von dieser Gruppe als Steuerpflichtigen zu behandeln. Innenumsätze sind daher nicht steuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Beurteilung

Die Argumentation des EuGH ist eindeutig und klar. Dies war auch nötig, da der EuGH selbst zur Verunsicherung beigetragen hat. Jetzt gilt – wie auch bisher: Liegt eine Organschaft vor, dann gibt es nur ein umsatzsteuerliches Unternehmen. Leistungen zwischen den Mitgliedern sind dann nicht steuerbare Innenumsätze. Die betroffenen Unternehmen dürfte die Entscheidung freuen. Allerdings bedeutet die Entscheidung auch, dass es unverändert wichtig ist, zu klären, ob eine Organschaft vorliegt. Fehlbeurteilungen können hier teuer werden, z.B. wenn die vermeintlichen Vorteile der Organschaft entfallen, weil eine solche nicht vorliegt. Unsere Expert:innen helfen Ihnen hier gerne weiter.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Einführung von ChatGPT in Unternehmen mit Betriebsrat

Die Nutzung von ChatGPT in Betrieben wird oftmals unter Compliance-Aspekten diskutiert, in Unternehmen mit Betriebsrat stehen in diesem Zusammenhang auch Fragen der Mitbestimmung im Mittelpunkt. Datenschutz, Überwachung der Arbeitnehmer oder gar psychische Belastungen – Befürchtungen, die Betriebsräte für Verbotsforderungen gegenüber Arbeitgebern anführen können. Doch müssen Arbeitgeber bei der Nutzung von ChatGPT den Betriebsrat beteiligen? Das Arbeitsgericht Hamburg hat hierzu in einem aktuellen Beschluss entschieden.

Keine Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats?

Das Arbeitsgericht Hamburg hat im konkreten Fall entschieden, dass dem Betriebsrat keine Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hinsichtlich der Nutzung von ChatGPT und anderer KI-Systeme zustehen. Wichtig: Die betroffenen Arbeitnehmer:innen durften ausschließlich selbst angelegte Accounts nutzen – hierzu gleich mehr. Auslöser des Verfahrens war der Antrag des Konzernbetriebsrats dahingehend, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer:innen untersagen müsse, ChatGPT und vergleichbare Programme bei der Arbeit zu nutzen. Nach Auffassung des Betriebsrats sind Mitbestimmungsrechte betroffen, da es sich hier u.a. um eine Frage der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer:innen sowie deren Überwachung mittels technischer Einrichtungen handele.

Die Entscheidung: KI-Systeme sind Arbeitsmittel und fallen unter Direktionsrecht

Das Arbeitsgericht Hamburg sah dies anders: Mitbestimmungsrechte seien nicht betroffen, da die entsprechenden KI-Systeme Arbeitsmittel darstellen, die nicht das Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer:innen bestimmen. Die Frage, wie Arbeit im Betrieb erledigt werde, falle nicht unter das Mitbestimmungsrecht, sondern unter das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Dieser könne mittels des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts die Art und Weise der Arbeitserbringung bestimmen.

Auch widersprach das Gericht der Auffassung, ChatGPT falle unter den Begriff der technischen Einrichtung im Sinne des § 87 BetrVG. Die vom Betriebsrat angeführte Erhebung und Speicherung von Arbeitnehmerdaten sei vorliegend nicht relevant, da es sich um Accounts handele, die die Arbeitnehmer:innen selbst angelegt hätten. Sofern Daten gespeichert und verarbeitet würden, geschehe dies durch den Betreiber von ChatGPT, nicht durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber habe dementsprechend keinen Zugriff auf den Account und könne daher auch nicht nachvollziehen, wie und in welchem Umfang ChatGPT genutzt werde. Eine Überwachung der Mitarbeiter:innen könne daher trotz arbeitnehmerseitiger Pflicht, die Nutzung von KI-Systemen offenzulegen, nicht stattfinden. Dementsprechend bestünde auch kein

Mitbestimmungstatbestand. Zu der Annahme von Gefahren für die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer:innen, die der Betriebsrat zur Begründung des Mitbestimmungsrechts ebenfalls angeführt hatte, war nach Ansicht des Gerichts nicht konkret genug vorgetragen worden. Die Anträge des Betriebsrats wurden dementsprechend zurückgewiesen.

Unsere Einordnung

Unternehmen können der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg bereits einige erste Anhaltspunkte für die unternehmensinterne Nutzung von KI-Anbietern entnehmen. Insbesondere ist der Entscheidung schlüssig zu entnehmen, dass Arbeitgeber den Betriebsrat jedenfalls bei Verboten zur Nutzung von ChatGPT nicht beteiligen müssen. Bei der Einführung und Nutzung von ChatGPT ist dagegen zu differenzieren. Das Arbeitsgericht Hamburg hat hier einen Einzelfall entschieden, in dem Arbeitnehmer:innen selbst angelegte Accounts bei einem externen Anbieter wie ChatGPT genutzt haben. Mitbestimmungsrechte sind bei unternehmensinterner KI oder der Nutzung von Unternehmensaccounts bei KI-Anbietern, also einer Nutzung, bei der Arbeitgeber Zugriff auf Accounts und/oder die entsprechenden Daten haben, sehr wohl denkbar. Insbesondere Aspekte der Verhaltens- und Leistungskontrolle dürften hier in der Regel zu Mitbestimmungsrechten führen. Die Einführung und Nutzung von künstlicher Intelligenz in Unternehmen ist dementsprechend im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Betriebsrat abzustimmen. Wir beraten und begleiten Sie gern zu diesem Thema.

Unternehmen, Privat

Ungerechte Grundsteuer? Nach Urteilen des BFH folgt koordinierter Ländererlass

In Deutschland wird die Grundsteuer ab dem 1.1.2025 erstmalig auf Basis der neu ermittelten Grundsteuerwerte festgesetzt. Mit dem kürzlich veröffentlichten koordinierten Ländererlass reagieren nun auch die obersten Finanzbehörden der Länder auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen den Steuerpflichtigen der Nachweis niedrigerer gemeiner Werte eingeräumt wurde. Diese Änderungen könnten weitreichende Auswirkungen für Eigentümer haben, insbesondere wenn der festgestellte Grundsteuerwert erheblich vom Markt- oder Verkehrswert des Grundstücks abweicht.

Hintergrund des gleichlautenden Ländererlasses

Mit zwei wegweisenden Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof im Mai 2024 klargestellt, dass Grundstückseigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, einen deutlich unter dem vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen, der für die Festsetzung der Grundsteuer heranzuziehen ist. Die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren gemeinen Werts sieht das Gesetz nicht vor.

Verfassungsmäßigkeit typisierender und pauschalierender Bewertungsverfahren

Aufgrund des typisierenden und pauschalierenden Wertermittlungsverfahrens zur Ermittlung des Grundsteuerwerts ist eine gewisse Abweichung des im Rahmen des Feststellungsverfahrens ermittelten Grundsteuerwerts vom tatsächlichen Grundstückswert grundsätzlich hinzunehmen. Laut Bundesfinanzhof ist eine solche Ungenauigkeit bei der Wertermittlung so lange verfassungsgemäß, wie ein Verstoß gegen das Übermaßverbot im Einzelfall durch eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift abgewendet werden kann. Das Übermaßverbot kann laut Bundesfinanzhof verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist.

Nachweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen

Zur verfassungskonformen Anwendung der Bewertungsvorschriften zur Feststellung von Grundsteuerwerten ist ein niedriger Wert anzusetzen, wenn der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt. Dies setzt eine umfassende Nachweisführung durch den Steuerpflichtigen voraus, die über eine bloße Darlegung hinausgehen muss.

Zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts können verschiedene Mittel herangezogen werden:

- / ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses gemäß §§ 192 ff. BauGB,
- / ein Gutachten von staatlich anerkannten Sachverständigen oder zertifizierten Gutachter:innen,
- / ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr im Jahr vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis.

Anwendung des Ländererlasses und Korrektur bestandskräftiger Bescheide

Der koordinierte Ländererlass ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. In Fällen, in denen der Grundsteuerwert bereits bestandskräftig festgestellt wurde und die Feststellung nicht mehr nach den Korrekturvorschriften der Abgabenordnung änderbar ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung vorliegen. Dies ist gegeben, wenn der bisher festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um mehr als 40 % übersteigt und diese Abweichung mehr als 15.000 € beträgt.

Fazit

Die Eröffnung der Möglichkeit des Nachweises niedrigerer gemeiner Werte bietet dem Steuerpflichtigen jetzt die Chance, gegen überhöhte Grundsteuerwerte vorzugehen. Auch wenn der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts mit teils hohen Kosten für die Erstellung eines Gutachtens verbunden ist, dürfte sich dies für viele Steuerpflichtige positiv auswirken, da so die Grundsteuerzahllast ab dem nächsten Jahr gesenkt werden kann. Dennoch bleibt abzuwarten, wie diese Änderung in der Praxis umgesetzt wird und welche Auswirkungen sie auf die kommunalen Steuereinnahmen haben wird.

Eine ausführlichere Version dieses Beitrags finden Sie in unserem [Newsroom](#).

Bauabzugsteuer: Richtig machen, Risiken vermeiden

Die Praxis zeigt: Mehrere Ergebnisse durch die Bauabzugsteuer (BAST) treffen Unternehmer, die entweder gar nicht wissen, dass es die BAST gibt, oder die einen laxen Umgang mit Formalien pflegen. Was zu beachten ist, um solche Risiken zu vermeiden.

Die BAST kann jeden treffen

Bei Bezug von Bauleistungen sind Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) verpflichtet, 15 % der Gegenleistung (brutto) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Abzugsverpflichtet sind jPdöR sowie alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die BAST betrifft damit auch Kleinunternehmen, pauschalbesteuerte Land- und Forstwirte sowie Unternehmen mit steuerfreien Umsätzen (z.B. Vermieter:innen, Ärzt:innen).

Worin besteht das Risiko?

Erfolgt der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß, so haften Sie für die BAST. Ein Rückgriff auf den Leistungserbringer scheitert in der Praxis regelmäßig, sodass Sie auf der BAST sitzen bleiben.

Prüfen Sie die Abzugspflicht bei Bezug von Bauleistungen

Die Verpflichtung zum Abzug betrifft nur unternehmerisch genutzte Bauwerke. Unerheblich für den Steuerabzug ist, ob der Leistende im In- oder Ausland ansässig ist oder regelmäßig oder einmalig Bauleistungen erbringt. Als Bauleistung gelten alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung bzw. der Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Bauwerke gelten nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch Windkraftanlagen und technische Anlagen, wie Freiland-Photovoltaikanlagen. Nicht hierunter fallen u.a. planerische Leistungen, die Arbeitnehmerüberlassung, Reinigungsarbeiten, bestimmte Wartungsarbeiten oder Materiallieferungen, sofern es sich nicht um Nebenleistungen zur Bauleistung handelt.

Freistellung vom Steuerabzug mittels Freistellungsbescheinigung

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn Ihnen der Leistende eine zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Bezahlung) gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Ebenso brauchen Sie keinen Abzug vorzunehmen, wenn die Gegenleistung im Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € bzw. 15.000 € (bei ausschließlich steuerfreier Vermietung) nicht überschreitet oder Sie nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten.

Empfehlung: Holen Sie immer die Freistellungsbescheinigung ein

In der Regel reicht es, wenn Ihnen die Freistellungsbescheinigung in Kopie vorgelegt oder elektronisch übermittelt wird. Soweit die Freistellungsbescheinigung allerdings auf einen einzelnen Auftrag bezogen ist, müs-

sen Sie das Original erhalten. Die Freistellungsbescheinigung muss spätestens vorliegen, wenn Sie zahlen wollen. Erfolgt die Vorlage später, müssen Sie den Steuerabzug vornehmen.

Prüfung und Archivierung der Freistellungsbescheinigung

Prüfen Sie [unter diesem Link](#) die Freistellungsbescheinigung. Nur so können Sie verhindern, für die BAST zu haften, sollte etwas mit der Freistellungsbescheinigung nicht stimmen. Ferner sind die Freistellungsbescheinigung und deren Prüfung zu archivieren.

Keine Freistellungsbescheinigung – was nun?

Vergewissern Sie sich zunächst, dass Ihr Auftragnehmer seriös ist. Denn die Nichtvorlage der Freistellungsbescheinigung deutet entweder darauf hin, dass Ihr Auftragnehmer mit der Materie nicht vertraut ist oder dem Fiskus in der Vergangenheit negativ aufgefallen ist. Steht einer Zusammenarbeit nichts im Wege und greift keine der anderen o.g. Befreiungen, müssen Sie den Steuerabzug vornehmen.

BAST und § 13b UStG

Bei Bezug von Bauleistungen ist neben der BAST auch immer die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu prüfen. Beides ist vollkommen unabhängig voneinander. So lösen z.B. Arbeiten an Ihrem Privathaus zwar keine BAST aus, können Sie aber u.U. dazu verpflichten, die Umsatzsteuer einzubehalten; daher Vorsicht. Erhalten Sie eine Nettoabrechnung für die bezogene Bauleistung, weil Sie Steuerschuldner der Umsatzsteuer sind, so ist zu beachten, dass die BAST nicht aus dem Nettowert, sondern dem fiktiven Bruttowert zu ermitteln ist, sofern eine Abzugspflicht besteht.

Für Auftragnehmer: Halten Sie Ihre Freistellungsbescheinigung aktuell

Sofern Sie Bauleistungen erbringen, stellen Sie sicher, dass Sie im Besitz einer gültigen Freistellungsbescheinigung sind. Nur so können Sie Steuerabzüge verhindern, die die Liquidität belasten. In der Praxis wird häufig verpasst, Freistellungsbescheinigungen rechtzeitig zu verlängern. Organisieren Sie sich so, dass dies nicht passiert.

Fazit

Beherrzen Sie die obigen Hinweise, so dürfte die BAST für Sie kein Thema werden. Nur in Ausnahmen kann Sie eine Abzugspflicht treffen. Sofern Sie Unterstützung benötigen, helfen Ihnen unsere Berater:innen gerne weiter.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024

Am 5.6.2024 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Die vorgeschlagenen Neuerungen dienen der Umsetzung von Änderungen des EU-Rechts sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs.

Einkommensteuer (ESt)

/ Einkommensteuerbefreiung für weitere kleine Photovoltaikanlagen, § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden, sodass noch mehr kleine Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuerbefreiung erfasst werden.

/ Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften, § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Ausschluss von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zu Buchwerten verfassungswidrig ist, soll § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG um eine Nummer 4 erweitert werden. Der neu geschaffene Anwendungsfall erfasst die unentgeltliche Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Mitunternehmenschaften, nicht aber die Übertragung gegen Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten.

/ Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen, § 19a Abs. 1 Satz 2 EStG

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19a EStG auf Konzernunternehmen sollen künftig auch dann geldwerte Vorteile aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden.

/ Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG

Mit der Neuschaffung der Nummer 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Lohnsteuer auf Leistungen des Arbeitgebers (oder eines Dritten) für die gelegentliche Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen, die zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 € p.a. pauschal mit 25 % zu erheben (z.B. E-Scooter, Carsharing, Bikesharing). Das Mobilitätsbudget ist unabhängig vom Verkehrsmittel, ausgenommen sind jedoch u.a. private Kfz und den Arbeitnehmer:innen dauerhaft überlassene Kfz, einschließlich betrieblicher Kfz im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

In unserem **Blogbeitrag** finden Sie weitere Ausführungen zu den Änderungen in der Umwandlungssteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Abgabenordnung. Für die umsatzsteuerlichen Änderungen gibt es einen **gesonderten Blogbeitrag**.

Referentenentwurf zum Zweiten Jahressteuergesetz 2024

Kürzlich wurde außerdem der Referentenentwurf für ein Zweites Jahressteuergesetz 2024 veröffentlicht. Besonders hervorzuheben sind zwei vorgeschlagene Änderungen:

/ Anpassung der Einkommensteuertarife zur Absenkung der „kalten Progression“

Zum Ausgleich der „kalten Progression“ sollen u.a. die geltenden Einkommensteuertarife für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2025 und 2026 wie folgt angepasst werden:

/ Der Grundfreibetrag soll für den VZ 2025 12.084 €, für den VZ 2026 12.336 € betragen (VZ 2024: 11.604 €). Der Kinderfreibetrag soll für den VZ 2025 6.672 €, für den VZ 2026 6.828 € betragen (VZ 2024 6.612 €).

/ Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Nachdem eine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen keinen Eingang in das Wachstumschancen-gesetz gefunden hat, ist eine solche nun im Referentenentwurf zum Zweiten Jahressteuergesetz vorgesehen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Regierungsentwurf zum Gesetz zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht

Die Bundesregierung hat am 24.7.2024 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Aus dem Regierungsentwurf (RegE) ergeben sich für die CSRD-pflichtigen Unternehmen nur wenige neue Erkenntnisse gegenüber dem im März diesen Jahres veröffentlichten Referentenentwurf (RefE). Die Regierung plant unverändert, die CSRD zu weiten Teilen eins zu eins ins HGB umzusetzen. Über Vorgaben des europäischen Rechts soll also nicht hinausgegangen werden.

Hintergrund

Nach der CSRD, die bereits bis zum 6.7.2024 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, wird eine Vielzahl großer Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, zukünftig in einem gesonderten Abschnitt in ihrem Lagebericht einen detaillierten Bericht über ihren Umgang mit Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governan-

ce (ESG) vorzulegen. Rund 14.000 deutsche Unternehmen werden erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025 erstellen und prüfen lassen müssen.

Wichtige Änderungen für berichtspflichtige Unternehmen

- / Durch das europaweit einheitliche elektronische Berichtsformat für Nachhaltigkeitsberichte soll die Transparenz erhöht und die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Angaben erleichtert werden. Die Anwendung der ESEF-Verordnung (ESEF: European Single Electronic Format) und das verpflichtende Tagging, sprich das elektronische Kategorisieren, sollen für alle Unternehmen auf das Geschäftsjahr 2026 für die Veröffentlichung in 2027 verschoben werden. Trotz vielfacher Kritik am Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf weiterhin vor, dass CSRD-pflichtige Unternehmen den gesamten (Konzern-)Lagebericht im ESEF-Format aufstellen müssen.
- / Der Gesetzgeber hat die Ausnahmeregelung zur sogenannten artificial consolidation gemäß der durch die CSRD geänderten EU-Bilanzrichtlinie umgesetzt. Demnach kann sich ein deutsches Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat zeitlich begrenzt von seiner Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreien lassen, wenn es in einen CSRD-konformen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines europäischen Schwesterunternehmens einbezogen wird.
- / Unternehmen, die einen CSRD-konformen (konsolidierten) Nachhaltigkeitsbericht aufstellen, sollen künftig im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts nicht mehr über nicht finanzielle Leistungsindikatoren berichten müssen.
- / Das deutsche Gesetz enthält ein Ersetzungsrecht, das Unternehmen ermöglicht, die Berichtspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) alternativ durch einen Nachhaltigkeitsbericht nach HGB zu erfüllen. Der RegE sieht zudem eine Verlängerung der Einreichungsfrist für LkSG-Berichte für das Geschäftsjahr 2023 bis zum 31.12.2025 vor.

Ausgewählte Klarstellungen für die Prüfung

- / Die Regierung hat klargestellt, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nur durch Wirtschaftsprüfer:innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgen darf. Begründet wird dies damit, dass in Deutschland keine gleichwertigen rechtlichen Anforderungen für andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen bestehen, was gemäß CSRD jedoch Voraussetzung für deren Zulassung als Nachhaltigkeitsprüfer:in ist.
- / Da die Pflicht zur Erstellung eines Prüfungsberichts über den Nachhaltigkeitsbericht unionsrechtlich nicht erforderlich ist, wurde sie gegenüber dem zuvor veröffentlichten Referentenentwurf ersatzlos gestrichen.

Durch die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht soll gewährleistet werden, dass Unternehmen transparente und umfassende Nachhaltigkeitsberichte erstellen. Gleichzeitig versucht die Bundesregierung, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer:innen so gering wie möglich zu halten. Wir verfolgen den weiteren

Gesetzgebungsprozess gespannt und halten Sie über Neuerungen in unserer **Blogserie „Nachhaltigkeit“** auf dem Laufenden. Zum Gesetzentwurf gelangen Sie **hier**.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Begründung einer festen Niederlassung im Ausland durch eine Konzerngesellschaft?

Die Frage, ob eine Konzerngesellschaft im Ausland eine feste Niederlassung einer „deutschen“ Konzerngesellschaft sein kann, ist von entscheidender Bedeutung für die umsatzsteuerliche Erfassung. Der EuGH hat nun erneut hierzu Stellung bezogen.

Fall: Konzerngesellschaft in Rumänien als feste Niederlassung der deutschen Konzerngesellschaft?

Der Fall betrifft zwei selbstständige Konzerngesellschaften, eine mit Sitz in Deutschland (D), die andere mit Sitz in Rumänien (R). R erbringt Dienstleistungen an D. Diese bestehen in der Verarbeitung von Rohstoffen, die D bestellt, sowie in der Unterstützung beim Verkauf der fertigen Produkte. Diese liefert D von Rumänien aus an seine Kunden. R ging davon aus, dass die Dienstleistungen am Sitz der D, das heißt in Deutschland, steuerbar sind und dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen. Entsprechend rechnete R die Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer ab. Die rumänische Finanzverwaltung sah dies anders. Sie unterstellte, dass die Empfängerin der Dienstleistungen eine feste Niederlassung der D in Rumänien sei. Diese bestehe aus zwei Zweigniederlassungen von R. Entsprechend forderte sie Umsatzsteuer von R nach. Hiergegen klagte R. Das mit der Klage befasste Gericht legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

EuGH stellt zu beachtende Grundsätze dar

Der EuGH spricht sich gegen das Vorliegen einer festen Niederlassung von D in Rumänien aus. Hierzu weist er auf folgende Grundsätze hin:

Empfängt ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat Verarbeitungsdienstleistungen, so hat es nicht allein deshalb eine feste Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, weil beide Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe angehören oder zwischen ihnen ein Dienstleistungsvertrag besteht. Für die Ortsbestimmung der Dienstleistungen ist es irrelevant, dass ein Unternehmen, das von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen Verarbeitungsdienstleistungen empfängt, in diesem anderen Mitgliedstaat über eine Struktur verfügt, mit der es von dort seine Kunden beliefert. Um eine feste Niederlassung zu begründen, muss sich die personelle und technische Ausstattung von derjenigen unterscheiden, mit der die Dienstleistungen an das Unternehmen in dem anderen Mitgliedstaat erbracht werden. Hilfstätigkeiten oder Tätigkeiten vorbereitender Art begründen keine feste Niederlassung.

Bedeutung der Problematik

Mancher wird sich fragen: Wo ist das Problem? Denn sofern das deutsche Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ergibt sich für den Konzern ein Nullsummenspiel, wenn das rumänische Unternehmen Umsatzsteuer nachberechnen muss. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Umsatzsteuernachforderung Sanktionen und Zinsen für die rumänische Gesellschaft nach sich ziehen kann, die zu meist erheblich sind, da die Umsätze in solchen Konzernverbänden häufig recht hoch sind. Hinzu kommt die Pflicht für die deutsche Konzerngesellschaft, sich in Rumänien zu registrieren und dort zu deklarieren – mit den hiermit verbundenen Kosten und weiteren Folgeproblemen.

Konsequenzen

Es ist nicht das erste Urteil des EuGH zu dieser Thematik. Diesmal sind die Aussagen des EuGH erfreulich klar und eindeutig. Für Konzerne, die ihre Ware in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Konzernunternehmen bearbeiten lassen, bedeutet dies eine erhöhte Rechtssicherheit. Bestehende Gestaltungen sollten unter Beachtung der Aussagen des EuGH überprüft werden.

GmbH-Geschäftsführer

Grundbuchberichtigung bei Formwechsel nur nach Eintrag ins Gesellschaftsregister?

Die Eintragung eines Formwechsels einer GbR zur KG im Grundbuch setzt nach dem Gesetz nicht die Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister voraus. Dies entschied kürzlich das Münchener Oberlandesgericht.

GbR mit Grundbesitz wird zur KG: Muss sie sich vor dem Rechtsformwechsel ins Gesellschaftsregister eintragen lassen?

Wechselt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die als Eigentümerin von Grundbesitz im Grundbuch eingetragen ist, ihre Rechtsform in eine Kommanditgesellschaft (KG), ist die KG ins Grundbuch einzutragen, ohne dass die GbR vorher im neuen Gesellschaftsregister eingetragen sein muss. Die Eintragung eines Formwechsels einer GbR zur KG im Grundbuch setzt nach dem Gesetz nicht die Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister voraus. Dies entschied kürzlich das Münchener Oberlandesgericht.

Grundbesitz haltende GbR wird zur KG und verlangt Richtigstellung des Grundbuchs

Als Eigentümer eines Grundstücks waren im Grundbuch ursprünglich drei Personen als GbR-Gesellschafter:innen eingetragen. In der Folgezeit nahmen die drei Gesellschafter:innen eine zuvor von ihnen gegründete GmbH in die GbR auf. Anschließend wurde die GbR in eine KG umgewandelt; die GmbH übernahm die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters, die drei weiteren Gesellschaf-

ter:innen wurden Kommanditist:innen. Die GbR war also fortan eine GmbH & Co. KG. Der mit der Sache befasste Notar meldete diese zum Handelsregister an und teilte mit, dass die GmbH & Co. KG die bisherige GbR fortsetze und die nunmehrigen Kommanditisten als „Alt-GbR-Gesellschafter“ im Grundbuch der dort eingetragenen früheren GbR vermerkt seien. Die Parteien bewilligten deshalb, die Bezeichnung des Grundstückseigentümers im Grundbuch so zu ändern, dass nur noch die GmbH & Co. KG als Eigentümer einzutragen sei. So weit, so gut! Als der Notar aber beim Grundbuchamt die Richtigstellung beantragte, erlebte man eine böse Überraschung: Der Antrag wurde ohne Wenn und Aber zurückgewiesen mit der Begründung, es läge kein tauglicher Nachweis für einen bloßen Rechtsformwechsel der GbR in eine KG vor, die GmbH & Co. KG sei daher durch Neugründung entstanden. Wenn folglich ein Eigentumsübergang auf diese stattfinden solle, müsse entweder eine Auflassung des Grundstücks an die GmbH & Co. KG erfolgen oder ein Formwechsel sei dadurch zu belegen, dass die GbR ins neue Gesellschaftsregister vorein getragen werde. Das wollte der Notar nicht hinnehmen; er legte Beschwerde ein und bekam Recht.

Grundbuchamt muss Eigentümer ändern

Die Richter:innen stellten zunächst klar, dass ursprünglicher Träger des Eigentums an dem Grundstück die rechtsfähige bisherige (und von ihrem Gesellschafterbestand unabhängige) GbR als solche war und nicht ihre einzelnen Gesellschafter:innen, auch wenn sie – nach alter Rechtslage korrekterweise – in dieser Eigenschaft im Grundbuch eingetragen waren. Die GbR habe ihre Rechtsform anschließend fehlerfrei in die einer GmbH & Co. KG gewechselt. Deshalb war das Grundbuch dahingehend richtigzustellen, dass als Eigentümer die im Wege des Rechtsformwechsels entstandene GmbH & Co. KG eingetragen wird. Eine klare Absage erteilte das Oberlandesgericht sodann noch der Ansicht des Grundbuchamts, dass die Eintragung eines Formwechsels einer GbR zur KG im Grundbuch per se deren Voreintragung im Gesellschaftsregister voraussetzen würde. Dies sei dem Gesetz an keiner Stelle zu entnehmen.

Änderung des Grundbuchs bei reinem Rechtsformwechsel auch ohne Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister möglich

Ob und in welchen Fällen eine seit Langem bestehende GbR ins neu geschaffene Gesellschaftsregister eingetragen werden muss, wirft seit der Gesetzesänderung durch das MoPEG (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) viele Fragen auf. Mit der Entscheidung des Münchener Oberlandesgerichts ist aber jedenfalls klargestellt, dass eine Eintragung dann nicht erforderlich ist, wenn eine („Alt“) GbR, die Eigentümerin von Grundbesitz ist und als solche im Grundbuch steht, ihre Rechtsform in eine KG wechselt. Die Richtigstellung des Grundbuchs dahingehend, dass als Eigentümerin fortan die KG im Grundbuch vermerkt wird, ist zu vollziehen, ohne dass die ursprüngliche GbR zuvor ins Gesellschaftsregister eingetragen werden muss.

GmbH-Geschäftsführer

Anspruch auf Löschung von Adressangaben aus der Gesellschafterliste?

Was in die Gesellschafterliste eingetragen werden muss, ist gesetzlich geregelt. Pech hat der, der aus Versehen zu viel preisgibt und etwa seine private Adresse offenlegt, denn einen Anspruch auf Löschung der nicht zwingenden Daten gibt es nicht.

Keine Löschung von Adressdaten in der Gesellschafterliste

Die Gesellschafterliste einer GmbH enthält so manche Information über die Anteilseigner und muss immer aktuell gehalten werden, so verlangt es das Gesetz. Sie ist zudem öffentlich online über das Handelsregisterportal für jedermann einsehbar. Was genau in die Gesellschafterliste eingetragen werden muss, das heißt, welche Informationen zwingend offenzulegen sind, ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Pech hat dabei der, der aus Versehen zu viele Informationen preisgibt und etwa seine private Adresse angibt, denn einen Anspruch auf Löschung der nicht zwingenden Daten aus der amtlichen Gesellschafterliste gibt es nicht. Dies entschied kürzlich das Münchener Oberlandesgericht (OLG).

Straße und Hausnummer gehören nicht zu den Pflichtangaben in der Gesellschafterliste

Als bei einer GmbH anlässlich der Übertragung von Geschäftsanteilen eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht wurde, enthielt diese „zu viele“ Informationen, nämlich solche, die vom Gesetz gar nicht zwingend vorgeschrieben sind. In der neuen Liste waren die vollständigen Privatadressen der Gesellschafter:innen vermerkt. Zunächst fiel das niemandem auf, bis der Geschäftsführer der GmbH einige Jahre später einen Blick in die hinterlegte Liste warf. Sofort reichte er eine neue Gesellschafterliste ein, die nur noch den Wohnort aller Anteilseigner:innen angab, und beantragte gleichzeitig die Entfernung von Straßen und Hausnummern aus der früheren Gesellschafterliste. Zu seiner Überraschung lehnt das Registergericht den Löschantrag ab.

Registergericht stimmte der Löschung überflüssiger Angaben nicht zu

Nach Ansicht der Richter:innen besteht kein Anspruch auf Löschung von Straße und Hausnummer durch Austausch der Gesellschafterliste. Denn: Eine gesetzliche Ermächtigung, einmal hinterlegte Dokumente nachträglich zu verändern bzw. der unbeschränkten Einsicht zu entziehen, ist nicht vorhanden. Gerade bei einer Gesellschafterliste muss die dort angegebene Inhaberschaft an den Gesellschaftsanteilen unzweifelhaft chronologisch nachvollziehbar sein. Selbst die Entfernung oder Korrektur einer fehlerhaften Liste ist daher nicht möglich, sondern lediglich die Aufnahme einer neuen fehlerfreien Liste. Sämtliche eingereichten Listen sind in aufeinanderfolgender Reihenfolge beizubehalten, um Veränderungen im Gesellschafterbestand lückenlos „sichtbar“ zu machen.

Vorsicht bei „zu vielen Informationen“

Nach dem GmbH-Gesetz muss die Gesellschafterliste einer GmbH u.a. zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort eines jeden Gesellschafters sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von ihm übernommenen Geschäftsanteile enthalten. Weitere Formalien regelt die sogenannte Gesellschafterlistenverordnung. Die Gesellschafterliste ist von großer Bedeutung im Rechtsverkehr: Wer hier eingetragen ist – ob zu Recht oder nicht –, gilt als Gesellschafter der GmbH und kann dessen Rechte ausüben (z.B. Stimmrecht). Da die Liste von jedermann eingesehen werden kann, ist bei der Erstellung Sorgfalt geboten: Werden „ohne Not“ zu viele Angaben gemacht, existiert keine rechtliche Möglichkeit, die Gesellschafterliste nachträglich aus dem Handelsregister entfernen oder die privaten Daten schwärzen zu lassen.

Unternehmen

Bereitet der EuGH dem Aufteilungsgebot für Beherbergungen ein Ende?

Übernachten Sie im Hotel, so wird das Frühstück zu 19 % abgerechnet, die Übernachtung dagegen zu 7 %. Schwer verständlich für den normalen Bürger. Dabei muss es aber nicht bleiben. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird hierüber entscheiden.

Rechtslage

Beherbergungsleistungen werden im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) differenziert behandelt. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz (7 %), alle hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, z.B. das Frühstück, dem Regelsteuersatz (19 %).

Die Kernfrage

Frühstück und Übernachtung werden in der Regel als einheitliche Leistung behandelt. Hierbei stellt das Frühstück eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung „Übernachtung“ dar. Grundsätzlich teilt die Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung. Das heißt, unterliegt die Übernachtung dem ermäßigten Steuersatz, gilt dies auch für das Frühstück. Strittig ist, ob dieser Grundsatz durch das in das UStG aufgenommene Aufteilungsgebot ausgehebelt wird. Zuletzt hatte sich der EuGH in einem Urteil zu Betriebsvorrichtungen gegen eine künstliche Aufspaltung einer einheitlichen Leistung ausgesprochen.

EuGH wird deutsche Regelung prüfen

Der Bundesfinanzhof hat in drei Verfahren dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar ist. Die Verfahren betreffen neben dem Frühstück auch andere Leistungen, die im Preis für die Übernachtung enthalten waren, z.B. die kostenlose Nutzung von Fitness- und Wellnessseinrichtungen, Parkplätzen sowie des WLAN.

Konsequenzen

Schon seit Einführung des Aufteilungsgebots im Jahr 2010 war fraglich, ob die Vorschrift Bestand haben wird. Unternehmen der Hotel- und Beherbergungsbranche, die hiergegen vorgegangen sind, könnten nun Recht erhalten. Betroffene Unternehmen sollten prüfen, ob sie von einem Urteil des EuGH zugunsten ihrer Branche profitieren und sich möglicherweise zu viel abgeführte Umsatzsteuer zurückerhalten können. Ob dies möglich sein wird, hängt nicht nur vom Urteil des EuGH ab. So müssen die Veranlagungen noch änderbar sein. Ebenso ist von Bedeutung, wie die Nebenleistungen bisher abgerechnet wurden (mit oder ohne offenen Ausweis der Umsatzsteuer) und gegenüber wem (Unternehmer oder Privatpersonen). Zudem ist zu beachten, dass die zusätzlichen Leistungen laut Bundesfinanzhof nur Nebenleistungen darstellen, sofern diese im Übernachtungspreis enthalten und nicht abwählbar sind. Kann der Gast z.B. das Frühstück abwählen und zahlt entsprechend weniger, so stellt das Frühstück eine eigenständige, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung dar, für die das Urteil des EuGH keine Bedeutung hat. Sollten Sie Fragen zu den komplexen Fragestellungen haben, unterstützen Sie unsere Expert:innen gerne.

Unternehmen, Privat

Ländererlass zum 90 %-Test bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der sogenannte 90 %-Test ist die Eingangshürde der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Befreiungen für Unternehmensvermögen. Unternehmensvermögen kann nur dann von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden, wenn das **Verwaltungsvermögen weniger als 90 % des gemeinsamen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens bzw. des Unternehmenswerts beträgt**. Der Bundesfinanzhof hatte sich in seinem Urteil vom 13.9.2023 mit der Frage zu beschäftigen, ob im Rahmen des 90 %-Tests eine Saldierung der vorhandenen Finanzmittel (Geldbestände, Forderungen etc.) mit vorhandenen Schulden zu erfolgen hat.

Hintergrund

In dem Urteilsfall hatte das Finanzamt aufgrund des unklaren und missinterpretierenden Wortlauts der Norm die vorhandenen Schulden unberücksichtigt gelassen. Der Bundesfinanzhof ließ hingegen eine Schuldenverrechnung zu, mit der Konsequenz, dass der Kläger für die geschenkten Anteile an seinem operativ tätigen Handelsunternehmen von den schenkungsteuerlichen Befreiungen Gebrauch machen konnte. Den Urteilsfall mit den Entscheidungsgründen des Bundesfinanzhofs haben wir bereits in unserem **[Blogbeitrag vom 18. Januar 2024](#)** vorgestellt.

Ländererlass folgt Auffassung des Bundesfinanzhof

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit Erlass vom 19.6.2024 auf das Urteil des Bundesfinanzhofs reagiert und weiten die Grundsätze zur Schuldenverrechnung auch auf weitere Fallkonstellationen aus. Die modifizierte Ermittlungsweise des 90 %-Tests ist nun auf sämtliche Rechtsformen des begünstigungsfähigen Vermögens anzuwenden und gilt gleichermaßen für Erbfälle sowie für Schenkungen.

Prüfung des Vorliegens des Hauptzwecks

Da der 90 %-Test weiterhin bestimmte Gestaltungsformen von den unternehmensbezogenen Befreiungen ausschließen soll, statuierte der Bundesfinanzhof anhand des Regelungszusammenhangs der Norm den sogenannten Hauptzweckansatz. Voraussetzung für die modifizierte Ermittlungsweise durch Schuldenverrechnung ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaft nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, originär gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit dienen muss.

Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis

Für Unternehmen mit gemischten Tätigkeiten bleibt leider unklar, welche qualitativen oder quantitativen Anforderungen an den Hauptzweckansatz zu stellen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben einer originär gewerblichen Tätigkeit auch noch nicht begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Rechtsunsicherheiten bestehen auch für mehrstufige Beteiligungs- und Konzernstrukturen, in denen einzelne Tochtergesellschaften nicht operativ tätig sind oder die Konzernspitze den Hauptzweckansatz nicht unmittelbar, sondern nur durch Abfärbung nachgeordneter Gesellschaften im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung erfüllen kann.

Cash-GmbHs sowie gewerblich geprägte Personengesellschaften, die ansonsten rein vermögensverwaltend tätig sind und den Status einer erbschaft-/schenkungsteuerlichen Begünstigungsfähigkeit einzig durch ihre Rechtsform oder aufgrund der an ihr beteiligten Gesellschafter:innen erlangen, erfüllen den Hauptzweckansatz nicht und können in der Folge nicht von der modifizierten Ermittlungsweise des 90 %-Tests profitieren.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- #18 Geschäftspartner in der Krise – was nun? Wie Sie Ihr Unternehmen schützen, wenn ein Geschäftspartner in die Krise gerät.
 - #19 Das „abgespeckte“ Wachstumschancengesetz – reicht es für den Wirtschaftsaufschwung?
 - #20 Die E-Rechnung kommt 2025 – wie Sie vom Digitalisierungsschub profitieren können
 - #21 Mitarbeiter besser binden als suchen – wie die Mitarbeiterbindung durch Benefits & Co. gelingt
- Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

Lünendonk-Liste 2024: dhpg mit deutlichem Sprung auf Platz 11

Mit einem deutlichen Plus von 48,6 % auf 92,9 Mio. € Umsatz im Jahr 2023 haben wir uns im aktuellen Lünendonk-Ranking von Platz 15 auf Position 11 verbessert. Damit festigen wir unsere Position im Ranking der mittelständischen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland. Vorausgegangen war ein Zusammenschluss mit sechs weiteren Standorten. Inzwischen sind wir mit 18 Büros bundesweit vertreten.

„Wir freuen uns sehr über das Ergebnis“, kommentiert Andreas Blum, Managing Partner der dhpg. „Die Fusion mit den neuen Standorten hat die Weichen für weiteres Wachstum gestellt. Es ist uns gelungen, Synergien zu nutzen und gemeinsam neue Wege zu gehen. Mit unserem internationalen Partner CLA Global sind wir national wie international präsent.“ Marko Müller, ebenfalls Managing Partner, ergänzt: „Wir werden daran arbeiten, unsere Positionierung weiter auszubauen, indem wir unsere Mandanten in den traditionellen Kernbereichen, aber auch in Fragen der digitalen Transformation unterstützen.“

Die „Lünendonk-Liste 2024: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ finden Sie [hier](#).

dhpg setzt in der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten auf neues KI-Tool

Wir haben gemeinsam mit Deep Neuron Lab, dem führenden Anbieter für KI-basierte Auswertungen von Finanzberichten, ein KI-Tool zur effizienteren Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten entwickelt. Ab 2024 sind Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 25 Mio. €, Umsatzerlösen von 50 Mio. € oder mit durchschnittlich 250 Mitarbeitenden verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Wir werden das KI-Tool 2025 für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte einsetzen.

Anhand von Checklisten, die laufend an die aktuellen ESRS-Berichtsstandards angepasst werden, führt die Software den Prüfer Schritt für Schritt durch die Prüfung. Die Prüfungshandlungen werden automatisch dokumentiert. Der Einsatz von KI macht die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten damit um ein Vielfaches effizienter.

Derzeit sind viele mittelständische Unternehmen noch dabei, ihre Daten für die Berichterstattung im kommenden Jahr zusammenzutragen. Wir prüfen nicht nur den Nachhaltigkeitsbericht, sondern unterstützen den Mittelstand auch bei den Vorarbeiten. Dazu gehört die Klärung des Status quo, die Festlegung der wesentlichen Bereiche und die Definition messbarer Ziele.

Taxieren Sie mit! Überall, wo es Podcasts gibt.

Folge 22: Ist Bürokratieabbau möglich?

Wie kann Bürokratieabbau in Deutschland gelingen und was Unternehmen selbst dazu beitragen können.

Jetzt einschalten



TAXIERT

Presse

www.finance-magazin.de

Die neuesten Restrukturierer-Personalien

„Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft DHPG verstärkt ihre Insolvenz- und Restrukturierungspraxis mit zwei Partnerzugängen: Anfang Juli ist Claudia Ditz am Bonner Standort dazugestoßen. Sie bringt umfangreiche Erfahrung aus renommierten Kanzleien wie Taylor Wessing, Görg und Lehmkühler mit und wird sich auf Insolvenz- und Prozessrecht konzentrieren. Darüber ist auch Alexander Römer in Köln gestartet. Er wechselte nach 14 Jahren bei Görg zu DHPG und bringt viel Erfahrung als Insolvenzverwalter, Gutachter und Sanierungsberater mit.“

RA FAInsoR Dr. Claudia Ditz
claudia.ditz@dhpq.de

RA FAInsoR Alexander Römer
alexander.roemer@dhpq.de

www.ga.de

So läuft eine Insolvenz ab

„Eine Insolvenz hat zwei Ziele“, sagt Bornemann. „Zum einen sollen Gläubiger dadurch zumindest einen Teil ihres Geldes zurückbekommen. Zum anderen geht es darum, das in Schieflage geratene Unternehmen zu erhalten.“ Von einer Restrukturierung hingegen ist die Rede, wenn ein Unternehmen versucht, sich vor Einleitung eines Insolvenzverfahrens finanziell zu stabilisieren.“

RA Dr. Ralf Bornemann
ralf.bornemann@dhpq.de



Veranstaltungen

Das Reverse-Charge-Verfahren – wann müssen Sie die Umsatzsteuer einbehalten?

In der Praxis wird das Reverse-Charge-Verfahren häufig übersehen. Erhebliche Mehrergebnisse bei Betriebsprüfungen sind die Folge. Hiervon sind nicht nur kleine Unternehmen betroffen. **StB Oliver Lohmar** und **StB Gert Klöttschen** zeigen Ihnen in am **12.9.2024** praxisnah, wie Sie diese Fälle erkennen und dem Übersehen entgegenwirken. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Aktueller Überblick über die EU-Datenschutzgrundverordnung

Mittelständische Unternehmen in Deutschland sind zunehmend Ziel von Hackerangriffen. Neben Datenverlusten und Imageschäden zieht ein Angriff auch datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich. **RA Dr. Christian Lenz** gibt Ihnen am **18.9.2024** einen Überblick über die neuesten Entwicklungen im Datenschutzrecht und erläutert, was nach einem möglichen Cyberangriff zu tun ist. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Nachhaltigkeitsberichtsstandards zum Klimaschutz

Am **25.9.2024** erläutern **StB Annika Brüning** und **Leonhard Pischon** die wesentlichen Anforderungen aus dem ESRS 1, der Unternehmen dazu verpflichtet, ihren Energieverbrauch sowie ihre Treibhausgasemissionen detailliert offenzulegen. Außerdem zeigen sie Ihnen, wie Sie die Berichtsinhalte effizient zusammenstellen und die Ergebnisse gewinnbringend nutzen können. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Revisionssicher archivieren – Papierlos in die Zukunft

Um den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu archivieren, müssen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) eingehalten werden. Am **26.9.2024** zeigt Ihnen **Fabrice Voigt**, wie ein digitaler Belegfluss unter den Gesichtspunkten der Revisionssicherheit funktioniert. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Veröffentlichungen

RA FAArbR Michael Huth und RA FAArbR Dr. Susanne Sadtler, Die Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsverfassungsrecht im Jahr 2023**, ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 7/2024, S. 357 ff.

RA FASr Dr. Christian Lenz und RA Joshua Kniesburges, **Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfer-Praxis – Use Cases, rechtliche Rahmenbedingungen**, Praxishinweise, WPg – Die Wirtschaftsprüfung, Heft 15+16/2024, S. 833 ff.

WP StB Dirk Diefenbach et al., **Geldwäscheprävention und das Digital Trust Ecosystem Framework**, IT-Governance, Heft 39, Juli 2024, S. 25 ff.

WP StB Uwe Stengert, **Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar: Der Jahresabschluss der Zukunft – Unternehmensplanung in der Praxis**, Verbandsnachrichten 104, Ausgabe 2/2024, S. 6 ff.



Zahlungstermine

September 2024

Steuern und Sozialversicherung

10.9. (13.9.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

26.9.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpq.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

München

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de.

Internationale Kooperation



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com